

§ 5 VeranTechMeistPrV — Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Bühne/Studio

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 02.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil "Bühne/Studio" ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio,
4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Brandschutz,
6. Bauordnungsrecht.

Außerdem ist gemäß den Absätzen 8 und 11 eine Projektarbeit anzufertigen und gemäß Absatz 12 ein Fachgespräch zu führen.

(2) Im Prüfungsfach "Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Berechnen technischer Größen auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,
3. Maßeinheiten und Einheitensysteme, Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen,
4. Grundlagen der Statik,
5. Grundlagen der Festigkeitslehre,
6. Grundlagen der Kinematik,
7. Grundlagen der Kinetik,
8. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).

(3) Im Prüfungsfach "Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß der die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. Er soll anhand von Zeichnungen, Skizzen und Szenarien Arbeitsanweisungen erteilen und Arbeitskräfte rationell einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere Beleuchtungs- und Beschallungspläne, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Bühnenplänen und Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
3. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
4. Grundlagen der Stilkunde.

(4) Im Prüfungsfach "Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio" soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der bautechnischen Vorschriften nachweisen, daß er Aufbau, Funktion und Anwendung bühnen- und studioteknischer Geräte und Anlagen kennt und beherrscht. Er soll Bodengliederungselemente sowie bühnen- und studioteknisches Geräte im Hinblick auf ihren Einsatz beurteilen und auswählen, ihre Funktion und deren Zusammenwirken erkennen und in erläuternden

Skizzen darstellen können. Außerdem soll er nachweisen, daß er Störungen und Fehler eingrenzen und feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen kann. Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. allgemeine Betriebstechnik:

- a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
- b) Hebezeuge und Transportmittel,
- c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
- d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
- e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,
- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle der technischen Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;

2. spezielle Betriebstechnik:

- a) Obermaschinerie,
- b) Untermaschinerie,
- c) Aufbaumöglichkeiten, Einsatz und Besonderheiten der Antriebstechnik,
- d) Sicherheitstechnik und sicherheitstechnische Einrichtungen,
- e) Bodengliederungselemente und Gerüste,
- f) Prüfen und Messen elektrischer und nichtelektrischer Größen,
- g) Aufbau, Abbau und Anordnung bühnentechnischer Bauten und Geräte.

(5) Im Prüfungsfach "Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Unfallgefahren, Brandgefährdungen und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- 1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
- 2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,
- 3. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
- 4. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.

(6) Im Prüfungsfach "Brandschutz" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Brandgefährdungen erkennt, die entsprechenden Brandschutzvorschriften beherrscht und erläutern, Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen sowie die Mitarbeiter zu brandschutzgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- 1. Grundlagen des Brandschutzes,
- 2. Bestimmungen, Regeln und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- 3. Brandschutz und Brandsicherheit in Versammlungsstätten,
- 4. Verhalten bei Bränden.

(7) Im Prüfungsfach "Bauordnungsrecht" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe des Bauordnungsrechts, insbesondere die bauaufsichtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten, kennt und anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden: einschlägige Bestimmungen

1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,
2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,
3. über Fliegende Bauten,
4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.

(8) In der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er als betriebliche Führungskraft bei der Mitwirkung an einer Inszenierung oder an einer Bühnen-, Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktion die von der Probe bis zur Premiere auftretenden komplexen, praxisorientierten Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit anzufertigen und wird am letzten Tag der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 9 als Aufgabe gestellt. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 30 Arbeitstage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Inszenierung/Produktion (künstlerische Absicht und Konzeption),
2. Aufgaben der Bühnen-, Film- und Studiotchnik bei der Vorbereitung und Realisierung der künstlerischen Produktion,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. technischer Ablauf der Vorstellung/Produktion,
5. Material- und Kostenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Bewerten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, einschließlich notwendiger Berechnungen.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen 1 Stunde,
2. Technische Kommunikation 1 Stunde,
3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio 3 Stunden,
4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit 2 Stunden,
5. Brandschutz 1 Stunde,
6. Bauordnungsrecht 2 Stunden.

(10) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(11) Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

(12) Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Im Rahmen des Fachgesprächs sind mindestens auch zwei Aufgabenstellungen praktisch zu lösen, die sich

aus der Umsetzung der Projektarbeit ergeben und sicherheitsrelevante Problemlösungen enthalten sollen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

Zitiervorschlag: § 5 VeranTechMeistPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VeranTechMeistPrV/5>